

1278 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 5. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1969 zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Postsparkasse (Postspak- kassengesetz 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird die Österreichische Postsparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet; sie ist die Hauptstelle für den Postscheckverkehr und den Postsparkverkehr.

(2) Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse als Bürg (§§ 1346, 1355 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch).

(3) Die Österreichische Postsparkasse hat ihren Sitz in Wien; sie kann auch außerhalb ihres Sitzes Zahlstellen für den Postscheckverkehr und den Postsparkverkehr unterhalten.

§ 2. (1) Der Bund hat für Rechnung der Österreichischen Postsparkasse durch seine Postämter im Postscheck- und Postsparkverkehr Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Die Bestimmungen über die von den Postämtern für die Österreichische Postsparkasse zu besorgenden Geschäfte sind von der Österreichischen Postsparkasse mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zu erlassen.

(2) Für die von den Postämtern im Sinne des Abs. 1 erbrachten Leistungen hat die Österreichische Postsparkasse eine angemessene jährliche Vergütung an den Bund zu entrichten. Die Höhe der Vergütung ist nach den für die Leistungen der Post auflaufenden Kosten zu berechnen und in einem Übereinkommen zwischen dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen und der Österreichischen Postsparkasse festzulegen.

§ 3. (1) Die Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Sie hat ihre Mittel unter Bedachtnahme auf Abs. 2 fruchtbringend zu verwenden.

(2) Die Österreichische Postsparkasse hat ihre Mittel so anzulegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft im Postscheckverkehr und Postsparkverkehr gewährleistet ist.

(3) Bei der Führung der Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse ist auf die Geld- und Finanzpolitik der Bundesregierung Bedacht zu nehmen und die Österreichische Nationalbank bei der Erfüllung der ihr zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Währungs- und Kreditpolitik zu unterstützen; hingegen steht weder dem Bundesminister für Finanzen noch dem von ihm entsendeten Staatskommissär (§ 4) — ausgenommen im Falle des § 6 Abs. 1 Z. 4 — eine Einflußnahme auf die einzelnen Geschäftsabschlüsse der Österreichischen Postsparkasse zu, soweit diese den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und der Geschäftsordnung entsprechen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat darüber zu wachen, daß die Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere dieses Bundesgesetzes, geführt werden. Er hat zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes einen Staatskommissär und zwei Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Staatskommissär und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen (§ 8) teilzunehmen; der Staatskommissär (sein Stellvertreter) kann von der Österreichischen Postsparkasse alle Aufklärungen verlangen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Er ist berechtigt, gegen Maßnahmen des Vorstandes, durch die er Gesetze, Verordnungen oder die Geschäftsordnung für verletzt erachtet, Einspruch zu erheben. Durch diesen Einspruch wird die Durchführung der Maßnahmen bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Der Gouverneur (sein Vertreter) kann binnen einer Woche nach Einspruch die Entscheidung

der Aufsichtsbehörde schriftlich beantragen. Kommt dem Gouverneur (Vertreter) nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages bei der Aufsichtsbehörde deren Entscheidung zu, so tritt der Einspruch außer Kraft. Die unter § 6 Abs. 1 Z. 4 fallenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatskommissärs (seines Stellvertreters), der auf die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Bedacht zu nehmen hat.

(3) Dem Staatskommissär und seinen Stellvertretern steht das Recht zu, in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion in alle Bücher, Rechnungen, Urkunden und sonstige Schriften der Österreichischen Postsparkasse Einsicht zu nehmen.

(4) Dem Staatskommissär und den Stellvertretern ist vom Bund für ihre Aufsichtsfunktion eine angemessene Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten; der Bundesminister für Finanzen kann der Österreichischen Postsparkasse die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages vorschreiben.

§ 5. Der Geschäftsbereich der Österreichischen Postsparkasse umfaßt:

1. den Postscheckverkehr sowie den Scheck- und Überweisungsverkehr mit dem Ausland;
2. die Entgegennahme von Spar-, Termin- und Sichteinlagen;
3. a) die Mitwirkung bei der Verwaltung der Staatsschuld durch Übernahme, Ankauf und Vertrieb von Schatzscheinen des Bundes sowie Beteiligung an der Übernahme und dem Vertrieb von Bundesanleihen und anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen des Bundes;
- b) die Übernahme und die Begebung festverzinslicher Wertpapiere inländischer Schuldner sowie die Mitwirkung an Kurs- und Marktregulierungssyndikaten für die genannten Wertpapiere;
4. das Effekten- und Depotgeschäft;
5. das Devisengeschäft sowie das Inkasso von Schecks und Wechseln;
6. die Vermietung von Schrankfächern (Safes);
7. den Betrieb einer Geschäftsstelle der Klassenlotterie und einer Sporttoto-Annahmestelle.

§ 6. (1) Die Österreichische Postsparkasse darf die Einlagen nur zu folgenden Geschäften verwenden:

1. Erwerb von Geldmarkt-(Offenmarkt-)Papieren, Schatzscheinen und Schatzwechseln des Bundes sowie inländischen Kassenscheinen und Kassenobligationen;
2. Einlagen bei inländischen Kreditunternehmungen;

3. Erwerb von Bundesanleihen und anderen inländischen langfristigen festverzinslichen Wertpapieren;

4. Gewährung von Darlehen und Krediten an Gebietskörperschaften oder von Darlehen und Krediten, für die der Bund oder ein Bundesland haften, jedoch nur in Gemeinschaft mit anderen Kreditunternehmungen (Darlehen- und Kreditkonsortium);

5. Erwerb von Wertpapieren, die von internationalen Finanzinstitutionen, denen die Republik Österreich oder die Österreichische Nationalbank als Mitglied im Zeitpunkt des Erwerbes angehören, ausgegeben werden, sofern der Gesamtstand dieser Wertpapiere nicht mehr als 1 v. H. der Einlagen beträgt und die Bundesregierung unter Bedachtnahme auf die außenpolitischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten hiezu ihre Zustimmung gibt;

6. Belehnung von bei der Österreichischen Postsparkasse hinterlegten, von der Österreichischen Nationalbank belehnbar erklärten Wertpapieren;

7. Eskontierung von Zinsscheinen und verlorenen festverzinslichen inländischen Wertpapieren, soweit sie in längstens drei Monaten fällig sind;

8. Eskontierung von in längstens drei Monaten fälligen Wechseln, die bereits von einer Kreditunternehmung eskontiert sind, insoweit ihr Reeskont bei der Österreichischen Nationalbank möglich ist.

(2) Die Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 dürfen insgesamt 40 v. H. der Einlagen nicht übersteigen.

ABSCHNITT II

Organisation

Das Österreichische Postsparkassenamt

§ 7. (1) Die Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten, die auf Grund eines Dienstverhältnisses bei derselben geleistet werden, obliegt, sofern es sich nicht um fallweise Aushilfsbeschäftigungen handelt, entweder Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes.

(2) Die Dienststelle der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Österreichische Postsparkassenamt. Es ist Dienstbehörde erster Instanz im Sinne des § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958. In Personal- und Disziplinarangelegenheiten ist der Bundesminister für Finanzen oberste Dienstbehörde.

(3) Der Gouverneur (§ 8 Abs. 2), in seinem Verhinderungsfalle der 1. bzw. 2. Vizegouverneur, übt gegenüber den Bediensteten des Österreichischen Postsparkassenamtes die Obliegenheiten eines Leiters der Dienstbehörde aus; hinsichtlich der dort verwendeten Vertragsbediensteten des Bundes vertritt er den Bund als Dienstgeber des privaten Rechtes.

(4) Den Personalaufwand des Österreichischen Postsparkassenamtes hat die Österreichische Postsparkasse dem Bund zu ersetzen.

Leitung der Österreichischen Postsparkasse

§ 8. (1) An der Spitze der Österreichischen Postsparkasse steht der Vorstand; ihm obliegt die Leitung der geschäftlichen Gebarung und des gesamten Betriebes. Durch Handlungen des Vorstandes wird die Österreichische Postsparkasse nach außen hin berechtigt und verpflichtet.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Gouverneur und zwei Vizegouverneuren.

(3) Zur Zeichnung für die Österreichische Postsparkasse sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung hat vorzusehen, unter welchen Voraussetzungen ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Bediensteten für die Postsparkasse verbindlich zeichnet. Zur Vornahme der zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Österreichischen Postsparkasse gehörigen Geschäfte sind auf Grund der Geschäftsordnung Bevollmächtigte zu bestellen. Die Geschäftsordnung ist im Postsparkassengebäude durch Aushang allgemein bekanntzumachen.

(4) Der Staatskommissär (§ 4) und seine Stellvertreter sind zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen; desgleichen ein Vertreter der Österreichischen Nationalbank, der an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden unter dem Vorsitz des Gouverneurs, in seiner Verhinderung unter Vorsitz eines Vizegouverneurs statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Wenn im Vorstand Angelegenheiten behandelt werden, welche die Mitwirkung der Post erfordern, ist ein Vertreter des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen einzuladen.

ABSCHNITT III Geschäftsbetrieb

§ 9. Im Scheck- und Überweisungsverkehr der Österreichischen Postsparkasse kann für jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, Behörde oder Anstalt ein Scheckkonto (Postscheckkonto) eröffnet werden.

§ 10. (1) Die Österreichische Postsparkasse hat an ihren Schaltern, ihren Zahlstellen sowie bei den Postämtern Geldbeträge als Spareinlagen auf Postsparbücher zu übernehmen, die eingelegten Gelder zu verzinsen und sie bei Kündigung des Verfügungsberechtigten gegen Vorlage des Postsparbuches zurückzuzahlen.

(2) Sparer kann jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes werden. Das Postsparbuch lautet auf den Sparer; dieser hat seine Identität nachzuweisen.

(3) Die Ausstellung des Postsparbuches kann für den Sparer von einer anderen, eine Einlage leistenden Person (Erleger) beantragt werden. Auch der Erleger hat seine Identität nachzuweisen (Abs. 2); er ist solange allein Verfügungsberechtigt, als nicht der Sparer unter Vorlage des Postsparbuches und Nachweis seiner Berechtigung sowie seiner Identität das Verfügungrecht in Anspruch nimmt, welches er sodann ausschließlich besitzt.

(4) Die Abtretung einer Einlage auf einem Postsparbuch an einen anderen ist der Österreichischen Postsparkasse gegenüber nur wirksam, wenn der Abtretende vor der Österreichischen Postsparkasse oder vor einem Postamt unter Vorlegung seines Postsparbuches eine Abtretungserklärung abgibt und der Abtretungsempfänger gleichzeitig erklärt, die Abtretung anzunehmen.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat den Verlust des Postsparbuches der Österreichischen Postsparkasse unverzüglich anzuzeigen. Diese hat durch Aufgebot öffentlich bekanntzugeben, daß nach Ablauf eines Monates vom Tag der Veröffentlichung das Postsparbuch für nichtig erklärt wird, sofern innerhalb dieser Frist kein Anspruch erhoben wird. Das Aufgebot erfolgt durch Aushang in der Dauer eines Monates bei der Stelle, welche das Postsparbuch ausgestellt hat. Nachdem das Postsparbuch von der Österreichischen Postsparkasse für nichtig erklärt worden ist, kann aus diesem niemand mehr Ansprüche stellen. Der Sparer erhält über sein Guthaben ein neues Postsparbuch.

(6) Wird innerhalb der Aufgebotsfrist von dritter Seite ein Anspruch geltend gemacht, ist das Aufgebot gegenstandslos. Die Beteiligten sind auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

(7) Die Österreichische Postsparkasse kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen mit ausländischen Postverwaltungen vertraglich vereinbaren, daß Einlagen auf ausländische Postsparbücher und Rückzahlungen aus diesen im Gebiet der

Republik Österreich und Einlagen auf österreichische Postsparbücher und Rückzahlungen aus diesen im Ausland erfolgen.

§ 11. (1) Die Österreichische Postsparkasse ist berechtigt, auch Überbringersparbücher auszugeben, die nicht auf den Sparer lauten müssen und ohne Nachweis der Identität ausgestellt werden.

(2) Geht ein Überbringersparbuch verloren, hat der Verlustträger dies der Österreichischen Postsparkasse unverzüglich anzuseigen. Die Kraftlosserklärung hat nach den Bestimmungen des Kraftloserklärungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 86, zu erfolgen.

§ 12. (1) Auf die Forderung gegen die Österreichische Postsparkasse aus einem Postsparbuch oder einem Überbringersparbuch kann nur gemäß § 296 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, oder gemäß § 67 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, Vollstreckung geführt werden. Ein gerichtliches Drittverbot im Sinne des § 379 Abs. 3 Z. 3 der Exekutionsordnung ist hinsichtlich einer solchen Forderung nicht zulässig.

(2) Von der Pfändung im Sinne des Abs. 1 hat im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren das Exekutionsgericht, im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren das Finanzamt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren die Vollstreckungsbehörde die Österreichische Postsparkasse zur Vermeidung der Nichtigerklärung des Sparbuches (§ 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 2) zu verständern.

§ 13. Mündelgeld darf auf Postsparbücher und Überbringersparbücher angelegt werden.

§ 14. Die Zinssätze im Scheck- und Überweisungsverkehr sowie für Postsparbücher und Überbringersparbücher sind von der Österreichischen Postsparkasse mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen festzusetzen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, sofern nicht gemäß § 23 des Kreditwesengesetzes 1969 ein Habenzinsabkommen abgeschlossen oder eine Verordnung erlassen wird.

§ 15. Die Bedingungen für den Geschäftsverkehr zwischen der Österreichischen Postsparkasse und deren Kunden sind in Geschäftsbestimmungen enthalten, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind.

§ 16. Zur Deckung ihres Aufwandes ist die Österreichische Postsparkasse berechtigt, ihren Kunden geleistete Dienste und gelieferte Drucksorten in Rechnung zu stellen.

§ 17. (1) Die Österreichische Postsparkasse kann die Aufnahme von Geschäftsverbindungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(2) Die Österreichische Postsparkasse haftet, ausgenommen im Falle eines vorsätzlichen Verschuldens, weder für die rechtzeitige Buchung von Einzahlungen noch für die rechtzeitige Ausführung von Aufträgen jeder Art, sondern lediglich für die eingezahlten Beträge.

ABSCHNITT IV

Rechnungslegung

§ 18. (1) Die Österreichische Postsparkasse hat über ihre Geburung am Schluß jedes Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung Rechnung zu legen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(2) Die Geburung der Österreichischen Postsparkasse unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes.

(3) Der bilanzmäßige Reingewinn ist mit 50 v. H. dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen, bis der allgemeine Reservefonds die Höhe von 2 v. H. der Verpflichtungen aus den im § 5 Z 1 und 2 genannten Geschäften (Stichtag 31. Dezember) erreicht hat. Der verbleibende Reingewinn ist an den Bund abzuführen. Falls durch ein Bundesfinanzgesetz ein Teil des abgeführten Reingewinnes der Österreichischen Postsparkasse zugewiesen wird, ist dieser Betrag dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen, auch wenn dessen Höhe 2 v. H. der vorgenannten Verpflichtungen überschritten hat.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19. (1) Das bisher im Eigentum des Bundes gestandene, dem Österreichischen Postsparkassenamt gewidmete Vermögen geht mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Eigentum der Österreichischen Postsparkasse über. Zum Eigentumsübergang an verbücherterem Vermögen auf die Österreichische Postsparkasse ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

(2) Den Dienststellen des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Liegenschaften und Gebäude benützen, welche gemäß Abs. 1 auf die Österreichische Postsparkasse übertragen werden, steht dieses Recht der Benützung im bisherigen Ausmaß weiterhin zu.

(3) Die Österreichische Postsparkasse übernimmt alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aufrichteten, von der Republik Österreich, Österreichisches Postsparkassenamt, nach dem 26. April 1945 erworbenen Forderungen und nach diesem Zeitpunkt eingegangene Verpflichtungen.

1278 der Beilagen

5

(4) Die Vermögensübertragungen gemäß Abs. 1 und 3 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

§ 20. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 finden erstmalig auf den für das Geschäftsjahr 1969 bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn Anwendung.

§ 21. Alle dem Österreichischen Postsparkassenamt in Bundesgesetzen bisher eingeräumten Abgabenbefreiungen gelten in gleicher Weise für das Österreichische Postsparkassenamt und die Österreichische Postsparkasse.

§ 22. (1) Die Österreichische Postsparkasse ist nicht verpflichtet, ihre Firma oder ihre geschäftsführenden Organe im Handelsregister eintragen zu lassen.

(2) Die Österreichische Postsparkasse ist ein Rechtsträger im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Prokuraturgesetzes, StGBl. Nr. 172/1945, der von der Finanzprokurator zu vertreten und zu beraten ist.

§ 23. Im § 5 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, sind die Worte „des Öster-

reichischen Postsparkassenamtes“ durch die Worte „der Österreichischen Postsparkasse“ zu ersetzen.

§ 24. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) das Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 9/1927, in der Fassung der I. Novelle zum Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 104/1931, soweit es noch in Geltung steht;
- b) die Postsparkassenordnung, GBl.f.d.L.O. Nr. 620/1938.

§ 25. Mit der Vollziehung

1. des § 6 Abs. 1 Z. 5 ist die Bundesregierung,
2. des § 11 Abs. 2, der §§ 12 und 13, des § 19 Abs. 4, soweit es sich um Gerichtsgebühren handelt, sowie des § 22 Abs. 1 ist der Bundesminister für Justiz,

3. mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 und des § 10 Abs. 5 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der Postsparkerverkehr wurde in Österreich im Jahre 1883 eingeführt. Diese Einrichtung konnte sich des engmaschigen Postämternetzes bedienen und erlangte von Beginn an große volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. Als Organisator erwarb sich hiebei Dr. Georg Theodor Coch besondere Verdienste. Seinen Namen trägt der Platz im 1. Wiener Bezirk, auf dem 1906 das Gebäude der Österreichischen Postsparkasse nach dem Entwurf Otto Wagners errichtet worden ist.

Das Prinzip, daß jeder Einleger bei jeder Sammelstelle (Postamt) in ganz Österreich Einlagen leisten und Rückzahlungen empfangen konnte, bot den großen Vorteil der Freizügigkeit. Jede Sammelstelle nahm die Ersteinlage entgegen und stellte das Postsparkbuch, damals „Einlagebüchel“ genannt, aus. Ebenso konnten weitere Einlagen bei jeder Sammelstelle getätigkt werden. Die Höhe der Gesamteinlage war mit 1000 Gulden begrenzt. Abhebungen bei den Postämtern konnten jedoch erst nach vorheriger Kündigung beim Postsparkassenamt vorgenommen werden. Eine bedeutende Verbesserung brachte die Einführung der „Rückzahlungen im kurzen Wege“, die bald auch in das Ausland Eingang fanden. Ohne daß es einer Kündigung beim Postsparkassenamt bedurfte, konnte nunmehr der Einleger gegen Vorlage des Einlagebüchels bei jeder Sammelstelle sofort bis zu 20 Gulden beheben. Damit waren die Nachteile, die sich aus der räumlichen Entfernung zwischen den Einlegern und dem Postsparkassenamt ergaben, aufgehoben und es erfüllte auf diese Weise jede Sammelstelle für den Inhaber eines Einlagebüchels, wo immer er sich auch befand, die Funktionen eines lokalen Sparinstitutes.

Noch im Jahre der Eröffnung wurde der Anweisungs-(Check-)verkehr und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes eingeführt, jene Einrichtung, die unter dem Begriff „Postscheckverkehr“ für das Wirtschaftsleben und Geldwesen heute unentbehrlich geworden ist. Jedem Inhaber eines Einlagebüchels mit einem Guthaben von mehr als 100 Gulden wurde die Möglichkeit geboten, das Einlagebüchel beim Postsparkassen-

amt zu deponieren, worauf dieses für ihn die Funktion einer Inkasso- und Zahlstelle übernahm. Einzahlungen auf das deponierte Einlagebüchel, später „Scheckkonto“ genannt, konnten bei jeder Sammelstelle mit Erlagschein vorgenommen werden. Der Erlagschein wurde rasch bekannt und im österreichischen Zahlungsverkehr sehr beliebt. Über das Guthaben konnte mittels Schecks für Barauszahlungen an den Überbringer an der Kasse des Postsparkassenamtes oder an näher bezeichnete Personen im In- und Ausland auf dem Postwege sowie zur Übertragung von Beträgen auf ein anderes deponiertes Einlagebüchel verfügt werden. Heute in ihrer verfeinerten und nach allen Richtungen hin ausgebauten Form eine Selbstverständlichkeit, bedeutete diese Einrichtung für die damalige Zeit eine umwälzende und das Geldwesen in neue Bahnen lenkende Neuerung. Wohl bestanden schon bei einigen großen Geldinstituten Scheck- und Clearingeinrichtungen, doch waren diese auf eine sehr kleine Anzahl von Teilnehmern abgestellt. Erst der Postscheckverkehr überzog das ganze Land mit einem engmaschigen Netz von Sammelstellen, über die sich der Geldverkehr auf schnellstem Wege nach allen Richtungen hin abwickelte.

Der Postspark- und Postscheckverkehr hatten damit die noch heute in ihren Grundprinzipien unveränderte Gestaltung gefunden. Sie entwickelten sich in der Folge zu zwei selbständigen Geschäftszweigen des Postsparkassenamtes, denen sich etwas später als dritter das Wertpapiergeschäft anfügte, das aus dem kommissionsweisen Ankauf von Staatspapieren und deren Verwahrung und Verwaltung hervorgegangen war. Die dem Postsparkassenamt im In- und Ausland in reichstem Maße gezollten Anerkennungen sowie die Leistungen und Resultate — unter anderem wies die Bilanz des Postsparkassenamtes für die Jahre 1883 und 1884 einen Gewinn von über 520.000 Gulden aus — gaben jenen unrecht, die der Meinung waren, ein staatliches Institut sei nicht in der Lage, kaufmännische Aufgaben mit Erfolg durchzuführen.

Die Aufteilung der Deckungswerte für die Guthaben beim k. k. Postsparkassenamt auf die

Nachfolgestaaten der ehemaligen Monarchie, die Inflation und die finanziellen Erschütterungen der Nachkriegszeit erforderten eine Reorganisation des österreichischen Postsparkassenwesens. Mit Gesetz vom 28. Dezember 1926, BGBl. Nr. 9/1927, wurde die Österreichische Postsparkasse errichtet, auf die das bisher vom Postsparkassenamt auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 56, verwaltete Vermögen nach Ausscheidung der für die einzelnen Nachfolgestaaten bestimmten Werte überging. Der Bund übernahm die Haftung für alle Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse; durch das Gesetz wurden auch der Geschäftsbereich, die Organisation und die Vermögensverwaltung neu geregelt. Im Anschluß an die Reorganisation des österreichischen Postsparkassenwesens erfolgte eine weitgehende Rationalisierung der Betriebseinrichtungen.

Nach dem Motivenbericht zum Postsparkassengesetz vom Jahre 1882 war es Aufgabe der Postsparkasse, die Spartätigkeit zu erleichtern, den Sparsinn zu beleben und zu fördern und auch die kleinen Sparbeträge minderbemittelter Volkskreise der Kapitalbildung zuzuführen. Mit der Einführung des Postscheckverkehrs ist das Postsparkassenamt über seinen ursprünglichen Rahmen hinausgewachsen. Es hat sich in der Folgezeit zu einem zentralen Träger des Zahlungsverkehrs entwickelt, dessen sich auch alle Dienststellen des Bundes bedienen. Die aus allen Bevölkerungsschichten und Wirtschaftszweigen einfließenden Gelder leitet das Postsparkassenamt teils im Zahlungsverkehr, teils über den Kapitalmarkt der Wirtschaft zu. Dank seiner Finanzkraft verfügt es über einen bedeutenden Nostroeffektenbesitz, der sich aus festverzinslichen Wertpapieren, vor allem des Bundes, der Bundesländer und der regionalen öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstitute zusammensetzt.

Neben der Abwicklung des Postscheckverkehrs ist weiterhin die Hauptaufgabe der Österreichischen Postsparkasse, Einlagen im Postparaverkehr (Postparbücher) entgegenzunehmen. Die für die Verzinsung dieser Spareinlagen notwendigen Mittel erlangt die Österreichische Postsparkasse im wesentlichen aus der Veranlagung in bestimmten Wertpapieren und aus Gebühren; das allgemeine Kreditgeschäft bleibt jedoch den anderen Geldinstituten vorbehalten.

Dem „debt management“ als Zweig der staatlichen Finanzpolitik kommt immer mehr Bedeutung zu. Seine Aufgabe besteht darin, die Staatsschuld nach finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten auf verschiedene Schuldenarten, Laufzeiten und Gläubigergruppen zu verteilen. Dem „debt management“ können verschiedene wirtschaftspolitische Ziele gestellt werden. Die wichtigsten sind: die Pflege des Staatskredites (fiskalische Zielsetzung), der

Ausgleich von Konjunkturschwankungen (konjunkturpolitische Zielsetzung) und die Milderung von Strukturschwächen des Geld- und Kapitalmarktes (strukturpolitische Zielsetzung). Es ist naheliegend, daß der Österreichischen Postsparkasse — bei deren Geschäftsführung laut § 3 auf die Geld- und Finanzpolitik der Bundesregierung Bedacht zu nehmen ist — eine maßgebliche Mitwirkung auf dem Gebiete des „debt management“ zukommt. Es ist aber keineswegs eine Monopolstellung vorgesehen. So bestimmt § 5 Z. 3 lit. a, daß der Geschäftsbereich der Österreichischen Postsparkasse die Mitwirkung bei der Verwaltung der Staatsschuld durch Übernahme, Ankauf und Vertrieb von Schatzscheinen des Bundes sowie die Beteiligung an der Übernahme und dem Vertrieb von Bundesanleihen und anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen des Bundes umfaßt. Desgleichen ist ihre Mitwirkung — gemeinsam mit den anderen Kreditunternehmungen — an Kurs- und Marktregulierungs syndikaten für inländische Anleihen und ähnliche vorgesehen.

Hinsichtlich der Veranlagung in Wertpapieren setzt § 6 bestimmte Grenzen bezüglich Arten und Höhe. Die Österreichische Postsparkasse kann an den Offenmarkt-Operationen der Österreichischen Nationalbank teilnehmen und besitzt das Recht, Emissionen des Bundes und andere inländische festverzinsliche Wertpapiere, ferner auch inländische Kassenscheine und Kassenobligationen verschiedener Emittenten zu erwerben. Sie kann sich auch am Erwerb von Wertpapieren beteiligen, die von internationalen Finanzinstitutionen, denen die Republik Österreich oder die Österreichische Nationalbank angehören, ausgegeben werden. In Betracht kommen hiebei derzeit vor allem Emissionen der Weltbank (BGBl. Nr. 105/1949) sowie der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Der Erwerb solcher Wertpapiere durch die Österreichische Postsparkasse bedarf allerdings der Zustimmung der Bundesregierung und ist mit 1 v. H. des Einlagenstandes — gerechnet zum Zeitpunkt des Erwerbes — begrenzt (§ 6 Abs. 1 Z. 5).

Bei ihren Geschäften, die der Veranlagung dienen, hat sie jedoch auf eine stets ausreichende Liquidität Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs. 2). Nur höchstens 40% der Einlagensumme dürfen gemäß § 6 Abs. 2 in den dort näher bezeichneten Werten angelegt werden.

Die derzeitige Rechtslage ergibt folgendes Bild:

Das Postsparkassengesetz vom 28. Dezember 1926, BGBl. Nr. 9/1927, in der Fassung der I. Novelle vom 27. März 1931, BGBl. Nr. 104, war mit Erlass zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich vom 26. August 1938, DRGBI. I S. 1061 (GBl. f. Ö. Nr. 383/1938), und der auf diesem beruhenden Postsparkassenord-

1278 der Beilagen

9

nung vom 11. November 1938, DRGBI. I S. 1645 (GBl. f. Ö. Nr. 620/1938), weitgehend abgeändert worden.

§ 33 Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, bestimmte, daß das Postsparkassenamt in Wien bestehen bleibt.

Mit der 31. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, BGBI. Nr. 85/1946, wurde laut Z. 5 der Erlass zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich vom 26. August 1938, DRGBI. I S. 1061 (GBl. f. Ö. Nr. 383/1938) aufgehoben. Ausgenommen hiervon war § 3, der bestimmte, daß das Deutsche Reich für die vermögensrechtlichen Pflichten der bisherigen Österreichischen Postsparkasse mit dem Sondervermögen der Deutschen Reichspost haftet.

Der Entwurf des neuen Postsparkassengesetzes folgt in seinen Grundzügen dem Postsparkassen gesetz aus dem Jahre 1926.

Das neue Postsparkassengesetz gliedert sich in fünf Abschnitte und weist 25 Paragraphen auf. Es ist gegenüber dem früheren Gesetz aus dem Jahre 1926, das 38 Paragraphen hatte, vereinfacht.

Das neue Postsparkassengesetz gliedert sich im einzelnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen ..	§§ 1—6
II. Organisation	§§ 7—8
III. Geschäftsbetrieb	§§ 9—17
IV. Rechnungslegung	§ 18
V. Übergangs- und Schluß- bestimmungen	§§ 19—25

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu § 1:

Die Österreichische Postsparkasse wird — wie nach dem bisherigen Postsparkassengesetz, BGBI. Nr. 9/1927 — nicht der Bundesverwaltung eingegliedert, sondern ist ein selbständiges, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Unternehmen, dem die Führung des Postscheckverkehrs und des Postsparverkehrs im Gebiet der Republik Österreich vorbehalten ist.

Die Einlagen bei der Österreichischen Postsparkasse gehen nicht in das Eigentum des Bundes über, sondern bilden mit den übrigen Vermögenswerten der Postsparkasse ein vom Bundesvermögen verschiedenes Sondervermögen.

Für die Sicherheit der Einlagen haftet der Bund.

Das Zahlstellennetz der Postämter kann, sofern es das Interesse des Kunden erfordert, durch weitere Zahlstellen ergänzt werden. Dies entspricht dem im Entwurf des Kreditwesengesetzes 1969 vorgesehenen freien Niederlassungsrecht von

Zweigstellen aller österreichischen Kreditunternehmungen.

Zu § 2:

Das dichte Postämternetz dem Zahlungsverkehr nutzbar zu machen, ist das Wesen des Postsparkassendienstes. Die Postämter sind aber nur Zahlstellen des Postscheck- und Postsparverkehrs, sodaß die bei den Postämtern erfolgenden Ein- und Auszahlungen in diesen beiden Geschäftszweigen für Rechnung der Österreichischen Postsparkasse durchgeführt werden.

Die Dienstvorschriften für den Postsparkassendienst der Postämter sind von der Österreichischen Postsparkasse nach Vereinbarung mit dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zu erlassen.

Um nicht den Haushalt der Post- und Telegraphenverwaltung einseitig zu belasten, wird für die von den Postämtern im Postscheck- und Postsparverkehr geleisteten Dienste eine Vergütung an den Bund gezahlt. Nach den Bestimmungen des § 14 Postgesetz, BGBI. Nr. 58/1957, können von der Post auch andere Leistungen gegen angemessene Vergütung erbracht werden. Diese Bestimmung ist für die Höhe der Vergütung ein gesetzliches Maß.

Soweit Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse die Mitwirkung von Einrichtungen der Post erfordern, ist das Einvernehmen mit dieser herzustellen (siehe auch § 8 Abs. 6). Der Österreichischen Postsparkasse kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu. Für die Haftung der Post als Erfüllungsgehilfe der Österreichischen Postsparkasse für den Dienst der Postämter als Sammelstellen sind daher die entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Das Haftungsverhältnis der Post (Republik Österreich) gegenüber der selbständigen Rechtsperson Österreichische Postsparkasse ist somit — wie schon nach dem bisherigen Postsparkassengesetz — nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen.

Zu § 3:

Die Mittel der Österreichischen Postsparkasse, die zum größten Teil aus Spar- und Scheckeinlagen stammen, sind fruchtbringend zu verwenden (siehe § 6), jedoch ist hiebei für eine jederzeitige ausreichende Zahlungsbereitschaft (Liquidität) vorzusorgen.

Die fruchtbringende Verwendung soll auch die Reservenbildung gemäß § 18 Abs. 3 ermöglichen, um letzten Endes nicht auszuschließende Verluste mit den Reserven auffangen zu können und die Inanspruchnahme der Haftung des Bundes praktisch auszuschließen.

Im Hinblick auf die Größe der Einlagensumme, über welche die Österreichische Postsparkasse verfügt, muß bei der Veranlagung der Postsparkassengelder auf die Geld- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechend den geltenden Gesetzen, wie dem jährlichen Bundesfinanzgesetz oder besonderen Gesetzen auf dem Gebiete des Bundesfinanzwesens, Bedacht genommen werden. Weiters hat die Österreichische Postsparkasse in ihrer Geschäftsführung auch die Österreichische Nationalbank bei der Erfüllung der ihr im Nationalbankgesetz 1955 übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete der Währungs- und Kreditpolitik zu unterstützen, wie zum Beispiel durch Beteiligung an Offenmarkt-Operationen (§ 54 Nationalbankgesetz 1955; Geldmarkt-Schatzschein gesetz, BGBl. Nr. 29/1965), wobei auf § 6 Abs. 1 Z. 1 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes hingewiesen wird. In diesem Sinne ist auch die Teilnahme eines Vertreters der Notenbank an den Vorstandssitzungen der Österreichischen Postsparkasse vorgesehen (§ 8 Abs. 4).

Hingegen steht weder dem Bundesminister für Finanzen noch dem von ihm entsendeten Staatskommissär (§ 4) — ausgenommen im Falle des § 6 Abs. 1 Z. 4 — eine Einflußnahme auf die einzelnen Geschäftsabschlüsse der Österreichischen Postsparkasse zu, soweit diese den bestehenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

Zu § 4:

Wie bei der Österreichischen Nationalbank (BGBl. Nr. 184/1955), der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen (BGBl. Nr. 146/1958) und anderen Kreditunternehmungen ist auch für die Österreichische Postsparkasse — wie schon im bisherigen Postsparkassengesetz (BGBl. Nr. 9/1927) vorgesehen — einen Staatskommissär zu bestellen. Begründet ist dies in dem Umstand, daß die Österreichische Postsparkasse eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und somit nicht weisungsunterworfen ist. Die Republik Österreich haftet jedoch für alle Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse als Bürg (§ 1 Abs. 2). Die Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen (§ 3 Abs. 1). Neben der Wahrnehmung der Interessen der Bundesregierung bezüglich der Geld- und Finanzpolitik und der Bedachtnahme auf die Maßnahmen der Notenbank (siehe Erläuterungen zu § 3), ist in besonderen Fällen der Veranlagung der Österreichischen Postsparkasse laut § 6 Abs. 1 Z. 4 die ausdrückliche Zustimmung des Staatskommissärs erforderlich.

Die Tätigkeit des Staatskommissärs stellt somit eine besondere Aufsicht dar, bei der ihm eine selbständige Organstellung — außerhalb der normalen Bundesaufsicht — mit bestimmten, ihm im Gesetz übertragenen Aufgaben zukommt. Seine Organstellung ist vergleichbar mit der eines Aufsichtsrates, unterscheidet sich jedoch dadurch, daß

sie dem öffentlichen Recht angehört, während der Aufsichtsrat ein Organ des privaten Rechtes ist. Der Staatskommissär muß nicht dem Stande der aktiven Bundesbediensteten angehören.

Zu § 5:

Neben den eigentlichen Aufgaben der Österreichischen Postsparkasse, nämlich dem Postscheckverkehr und dem Postparaverkehr, soll zur Ergänzung des letzteren das Wertpapier sparen gepflegt werden, mit dem die unter Z. 3 und 4 angeführten Geschäfte zusammenhängen.

Das Postsparkassenamt nahm auch bisher schon Kündigungsgelder und Festgelder (Termineinlagen) gegen Verzinsung entgegen. Laut § 5 Z. 2 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll dieser bisherige Geschäftszweig bloß legalisiert werden. Eine wesentliche Rolle haben die Kündigungsgelder und Festgelder beim Postsparkassenamt nie gespielt. Dennoch kann auf Termineinlagen nicht verzichtet werden, weil einzelne Scheckkunden sich dieser Einrichtung bedienen wollen und sich durch ein ablehnendes Verhalten von der Österreichischen Postsparkasse abwenden würden.

Unter „Begebung“ (§ 5 Z. 3 lit. b) ist die Unterbringung der Wertpapiere bei den Kunden, nicht jedoch die Ausgabe von Titres, die auf die Österreichische Postsparkasse lauten, zu verstehen. Während Z. 3 lit. a auf Bundesanleihen und Bundesschatzscheine (Bundesschuldverschreibungen) abgestellt ist, sieht Z. 3 lit. b auch die Übernahme (Garantie) und die Unterbringung für andere festverzinsliche Wertpapiere inländischer Schuldner, wie zum Beispiel Energieanleihen oder Stadtanleihen, vor.

Das in Z. 4 genannte Effekten- und Depotgeschäft war schon bisher ein Geschäftszweig des Österreichischen Postsparkassenamtes. Die hiefür verwendete Kurzbezeichnung entspricht der Terminologie des Kreditwesengesetzes 1969. An der Praxis des kommissionsweisen Ankaufes von Effekten „nach eingegangener barer Deckung“ und des kommissionsweisen Verkaufes „nach vorheriger Lieferung“ (alte Fassung des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 9/1927) ändert sich nichts.

Den Postscheckkunden dient der Scheck- und Überweisungsverkehr mit dem Ausland, das Devisengeschäft, das Inkasso von Schecks und Wechseln sowie der Vertrieb von Klassenlosen, deren Preis vom Scheckkonto abgebucht werden kann. Die Schrankfächer entsprechen den Bedürfnissen der Kunden, die gewöhnt sind, auch bei anderen Geldinstituten einen Safe mieten zu können.

Die Sporttoto-Annahmestelle steht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Österreichischen Postsparkasse für den Sporttoto (§ 23) im Sinne des § 1 der 1. Sporttoto-Verordnung, BGBl. Nr. 145/1949. Ferner kann sich gemäß § 5 Abs. 2

1278 der Beilagen

11

des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung im Interesse einer rascheren und vereinfachten betriebsmäßigen Abwicklung von Glücksspielen der Mithilfe von Einrichtungen der Österreichischen Postsparkasse bedienen.

Zu § 6:

Durch die fruchtbringende Verwendung (§ 3 Abs. 1) der Einlagen wird die Österreichische Postsparkasse in die Lage versetzt, ihre Ausgaben zum Teil aus Zinserträgnissen zu bestreiten und dadurch die Entgelte für Dienstleistungen niedrig zu halten. Normale Kommerzkredite sind der Österreichischen Postsparkasse verwehrt. Nur solche Geschäfte sind zugelassen, die eine möglichst sichere Veranlagung verbürgen. Die Beschränkung gewisser Veranlagungskategorien (Z. 3 und 4) auf 40 v. H. der Einlagen dient der Erhaltung der Liquidität.

Gemäß Z. 1 kann die Österreichische Postsparkasse — wie die Kreditunternehmungen — auch an Offenmarkt-Operationen der Österreichischen Nationalbank (§ 54 des Nationalbankgesetzes 1955) teilnehmen sowie an den Maßnahmen des Geldmarkt-Schatzscheingesetzes, BGBl. Nr. 29/1965, mitwirken, und ähnliches.

Gemäß Z. 2 kann die Österreichische Postsparkasse Zwischenbankeinlagen bei inländischen Kreditunternehmungen tätigen.

Der Erwerb von Bundesanleihen und anderen festverzinslichen inländischen Wertpapieren (Z. 3) zählt zur traditionell wichtigen Veranlagungsart der Österreichischen Postsparkasse.

Die Gewährung von Darlehen und Krediten an Gebietskörperschaften (Z. 4) ist eingeschränkt auf die bloße Mitwirkung in Gemeinschaft mit anderen österreichischen Kreditunternehmungen (Darlehen- und Kreditkonsortium).

Im Sinne von Z. 5 kommen unter anderem Wertpapiere der Weltbank einerseits oder der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) anderseits in Betracht.

Zu Z. 6 wird auf § 51 des Nationalbankgesetzes 1955 hingewiesen.

Die Eskontierung von Zinsscheinen und verlosten festverzinslichen inländischen Wertpapieren ist zwar ein typisches Bankgeschäft, wird jedoch von der Österreichischen Postsparkasse schon bisher zwangsläufig betrieben. Eine Ausweitung dieser Geschäftssparte ist nicht beabsichtigt.

Zu § 7:

Diese Bestimmungen regeln die personalrechtlichen Verhältnisse.

Die Österreichische Postsparkasse besitzt eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1). Da aber das Personal der Österreichischen Postsparkasse, abgesehen von

Aushilfskräften, aus Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes besteht (§ 7 Abs. 1), muß für die Bediensteten dienstpostenplanmäßig unter Aufrechterhaltung einer Dienststelle vorgesorgt werden, der die Dienstposten zuzuweisen sind. Es wird daher die Dienststelle „Österreichisches Postsparkassenamt“ als Personaldienststelle aufrechterhalten (§ 7 Abs. 2). Diese Konstruktion muß daher aus personalrechtlichen Gründen beibehalten werden. Lediglich für die bei den Arbeiten für den Sporttoto fallweise tätigen Dienstnehmer sollen mit Rücksicht auf ihre nur stundenweise Beschäftigung die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. In dienstrechtlicher Hinsicht übt der Gouverneur gegenüber allen Bediensteten die Obliegenheiten einer Dienstbehörde aus (§ 7 Abs. 3). Es gilt der monokratische Behördenaufbau. Der Personalaufwand samt Pensionslasten ist zur Gänze von der Österreichischen Postsparkasse zu tragen und dem Bund zu ersetzen (Abs. 4).

Zu § 8:

Mit der Leitung der Österreichischen Postsparkasse ist der Vorstand betraut. Dieser hat gemäß der Geschäftsordnung die Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen (§ 3 Abs. 1).

Da die Österreichische Postsparkasse, wie im § 22 Abs. 1 vorgesehen, nicht verpflichtet ist, ihre geschäftsführenden Organe im Handelsregister eintragen zu lassen, wird dem Publizitätsfordernis hinsichtlich der Ermächtigung zum Abschluß von Geschäften durch eine Geschäftsordnung, welche durch Aushang kundzumachen ist, Rechnung getragen.

Zu § 9:

Die große Bedeutung des Postscheckverkehrs ist in der Einzahlungsmöglichkeit bei allen Postämtern mit dem bekannten Erlagschein gelegen. Verfügungen über Postscheckguthaben können mit Kassenschecks bei den Zahlstellen der Österreichischen Postsparkasse, bei deren Außenzählstellen und bei den Fernscheckstellen erfolgen, oder auch mit Namenschecks, wobei die Auszahlung durch das Postamt vorgenommen wird, oder schließlich durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto.

Zu § 10:

Die Besonderheit des Postsparverkehrs ist dessen Freizügigkeit, die darin besteht, daß bei jedem Postamt Einzahlungen und Rückzahlungen erfolgen können. Diese Freizügigkeit bedingt, daß Postsparbücher auf den Namen des Sparer lauten und daß der Identitätsnachweis anlässlich der Ausstellung des Buches erbracht wird. Bei den Postsparbüchern handelt es sich um qualifizierte Legitimationspapiere; Rückzahlungen erfolgen nur bei deren Vorlage.

12

1278 der Beilagen

Erleger-Sparbücher werden erfahrungsgemäß zumeist für Einlagen zugunsten von Kindern oder für Geschenzkzwecke verwendet.

Da das Postsparbuch ein qualifiziertes Legitimationspapier ist, bedarf dessen Abtretung eines besonderen Rechtsaktes.

Da ein Postsparbuch nur für eine Person ausgestellt wird, die ihre Identität mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen hat, ist der Österreichischen Postsparkasse der aus dem Postsparbuch Berechtigte jederzeit bekannt. Daher genügt ein einfaches Aufgebot im Verlustfalle, um die Nichtigkeit des Postsparbuches durch die Österreichische Postsparkasse auszusprechen (Abs. 5). Diese Einrichtung hat sich seit über 80 Jahren bewährt. Eine dem Österreichischen Postsparkassenamt nicht bekannte Person könnte daher immer nur in fraudulöser oder in irrtümlicher Weise Rechte geltend machen. Um nicht in einen Rechtsstreit zwischen dem Sparer und dem vermeintlich Berechtigten, der in der Regel sein Recht aus dem Besitz des Sparbuches abzuleiten sucht, hineingezogen zu werden, wird das Aufgebot durchgeführt und gegebenenfalls das Postsparbuch für nichtig erklärt. Macht ein Dritter aus dem aufgebotenen Sparbuch vor dessen Nichtigerklärung Rechte geltend, wird das Aufgebot gegenstandslos. Die Beteiligten werden auf den Rechtsweg verwiesen (Abs. 6).

Einer Kraftloserklärung im Sinne des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 bedarf es beim Postsparbuch nicht, da ein Dritter außer in bestimmten, der Österreichischen Postsparkasse bekannten Fällen aus dem Postsparbuch keine berechtigten Ansprüche ableiten kann. Anders ist es bei den nicht legitimierten Sparbüchern der Sparkassen, Banken und anderen Kreditunternehmungen, bei denen das Sparguthaben durch bloße Übergabe des Sparbuches übertragen werden kann. Bei diesen Sparbüchern wird in der Regel der Inhaber auch der Berechtigte sein.

Gemäß Abs. 7 kann die Österreichische Postsparkasse mit ausländischen Postverwaltungen vertraglich vereinbaren, daß Postsparbücher in beiden Ländern für Ein- oder Auszahlungen zugelassen sind. Es handelt sich hierbei um keinen Staatsvertrag im Sinne der Bundesverfassung, sondern um eine privatrechtliche Vereinbarung, auf die die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anwendung finden.

Zu § 11:

Neben den Postsparbüchern werden auch Überbringersparbücher ausgegeben, die nicht auf den Namen des Sparers lauten müssen, weshalb auch der Nachweis der Identität wegfällt. Das Überbringersparbuch ist nicht mit der Freizügigkeit des Postsparbuches ausgestattet. Einzahlungen auf Überbringersparbücher und Rückzahlungen aus

diesen sind nur bei den Zahlstellen der Österreichischen Postsparkasse in Wien und bei deren Außenzahlstellen vorgesehen.

Die Zahl der aus einem Inhaberpapier potentiell Berechtigten ist unübersehbar; daher ist auch bei Verlust eines solchen Papiers ein gerichtliches Kraftloserklärungsverfahren notwendig. Diesem Gedanken trägt auch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz Rechnung, indem es für die Überbringersparbücher der Postsparkasse dieses Verfahren vorschreibt.

Zu § 12:

Im § 296 Exekutionsordnung sind „Einlagebücher von Banken, Spar- und Vorschußkassen“, nicht aber Postsparbücher angeführt. Um diese und auch von der Österreichischen Postsparkasse ausgegebene Überbringersparbücher exekutionsrechtlich den Sparbüchern der Banken, Sparkassen usw. gleichzustellen, ist eine gesetzliche Bestimmung erforderlich.

Würde ein gerichtliches Drittverbot auf Postsparbücher nicht ausgeschlossen werden, so müßte die Österreichische Postsparkasse alle 2300 Postämter von diesem Drittverbot in Kenntnis setzen; andernfalls könnte das Drittverbot durch Rückzahlungen bei den Postämtern im kurzen Wege ohne Kündigung bei der Österreichischen Postsparkasse umgangen werden.

Zu § 13:

Die von der Österreichischen Postsparkasse ausgegebenen Postsparbücher sind im Hinblick auf die Bundeshaftung (§ 1 Abs. 2) hinsichtlich der Mündelsicherheit den Sparbüchern der Sparkassen gleichgestellt.

Zu § 14:

Da die Postämter mit Rücksicht auf ihre vielseitige Beschäftigung nicht in der Lage sind, die jeweils geltenden Zinssätze bei Vorlage der Postsparbücher einzutragen, ist die Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ notwendig.

Das Österreichische Postsparkassenamt hat seinerzeit das Habenzinsabkommen, das auf § 36 des geltenden Kreditwesengesetzes beruht, mitunterzeichnet, sodaß die Österreichische Postsparkasse an dieses gebunden ist. Gleches gilt für künftige ähnliche Abkommen im Sinne des § 23 des Entwurfes des Kreditwesengesetzes 1969.

Zu § 15:

Wie bei den Banken, Sparkassen, Raiffeisenkassen und Volksbanken soll das Geschäftsverhältnis auch zwischen der Österreichischen Postsparkasse und ihren Kunden mittels Geschäftsbedingungen geregelt werden. Diese „Geschäftsbestimmungen der Österreichischen Postsparkasse“ sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Zu § 17:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 sollen Mißbräuche des Postscheck- oder Postsparkerverkehrs nach Möglichkeit von vornherein verhindert werden.

Eine Bestimmung wie Abs. 2 enthält auch das derzeitige Postsparkassengesetz im § 31 Abs. 1, nach der eine Haftung in den genannten Fällen ausgeschlossen war. Die Haftungsbeschränkung der Post bei der Übermittlung von Geldbeträgen ist im § 36 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, festgelegt. Die Notwendigkeit der Haftungsbeschränkung ist durch die Eigenart und den Umfang des Postsparkassenverkehrs sowie durch dessen niedrige Gebühren bedingt. Es wird auf die insbesondere im Postscheckverkehr an vielen Stoßtagen eintretenden Spitzenbelastungen von bis zu 900.000 Erlagscheinen an einem Einlauftag hingewiesen. Ohne Haftungsbeschränkung würden Schadenersatzansprüche nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aus Fehlbuchungen, Fehlkuvertierungen, verzögerten Erlagscheingutschriften usw. zu erwarten sein. Der § 36 des Postgesetzes schließt eine Regressierung der Postsparkasse an der Post für die wegen Verzögerung der Auftragsdurchführung zu erfüllenden Schadenersatzansprüche aus.

Nach der neuen Bestimmung des Abs. 2 hat jedoch die Österreichische Postsparkasse in allen Fällen eines vorsätzlichen Verschuldens ihrer Bediensteten oder der im Postscheck- und Postsparkerverkehr tätigen Postbediensteten zu haften.

Zu § 18:

Die Österreichische Postsparkasse hat über ihre Gebahrung am Schluß jedes Geschäftsjahres nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung Rechnung zu legen (§ 38 HGB). Sie ist zur doppelten Buchhaltung und zur Bilanzerstellung verpflichtet. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Im Sinne des § 11 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der geltenden Fassung, unterliegt die Österreichische Postsparkasse der Rechnungshofkontrolle.

Für die Österreichische Postsparkasse gilt ferner auch § 28 des Kreditwesengesetzes 1969. Demnach ist sie — wie die Kreditunternehmungen — verpflichtet, ihren Jahresabschluß durch sachverständige Prüfer alljährlich prüfen zu lassen.

Vom bilanzmäßigen Reingewinn hat die Österreichische Postsparkasse jährlich 50 v. H. dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen. Die Bildung von Eigenkapital ist für jedes Geldinstitut erforderlich. Den österreichischen Kreditunter-

nehmungen war dies bereits auf Grund des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, möglich. Sie konnten mittels steuerfreier Rücklagen zur Deckung der besonderen Geschäftsrisiken die Erreichung eines Eigenkapitals in Höhe von 75 v. H. der gesamten Verpflichtungen in der Rekonstruktionsbilanz bzw. von 10 v. H. in weiteren zehn Geschäftsjahren, beginnend mit dem Jahre 1955, bilden. Die Österreichische Postsparkasse war hiervon ausgeschlossen, da die Kreditunternehmungen die gesamten Kosten des Rekonstruktionserfordernisses (das heißt die Tilgung der Rekonstruktionsschuldverschreibungen) in Form einer Umlage übernahmen, die jedoch durch die Einbeziehung der Österreichischen Postsparkasse mehr als verdoppelt worden wäre.

Zu dem im § 18 Abs. 3 vorgesehenen Höchstrahmen des haftenden Eigenkapitals von 2 v. H. der Verpflichtungen wird vergleichsweise auf die Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes 1969 für jene Kreditunternehmungen, für die eine Gebietskörperschaft haftet, hingewiesen (siehe auch § 1 Abs. 2 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes). Eine Übergangsbestimmung hiezu enthält § 20.

Zu § 19:

Das bisherige, zum weitaus überwiegenden Teil aus Kundengeldern und deren Anlagen bestehende Vermögen des Österreichischen Postsparkassenamtes, das de jure Eigentum des Bundes darstellt, geht in das Eigentum der Österreichischen Postsparkasse über.

Das Österreichische Postsparkassenamt hat schon am 26. April 1945, bevor noch seine Rechtsstellung geklärt war, die Schalter geöffnet. Alle von diesem Tage an getätigten Geschäfte sollen auch weiterhin verbindlich bleiben.

Im Gebäudekomplex, in dem das Österreichische Postsparkassenamt untergebracht ist, haben auch andere Dienststellen des Bundes (Finanzprokuratur, Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung) ihre Amtsräumlichkeiten. Es ist daher notwendig, die Rechte des Bundes an der Weiterbenützung für diese Bundesdienststellen nach Übertragung des bücherlichen Eigentums zu sichern.

Zu § 20:

Durch diese Übergangsbestimmung soll klar gestellt werden, von welchem Geschäftsjahr an der Reingewinn in der im § 18 Abs. 3 vorgesehenen Weise verwendet werden soll.

Zu § 21:

Die seit der Gründung der Postsparkasse bestehenden Abgabenbefreiungen finden ihre Begrün-

dung offensichtlich darin, daß es sich um einen Betrieb handelt, dessen Gewinne ohnedies dem Staat zufließen. Gleches ist auch im § 18 Abs. 3 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vorgesehen. Eine gesonderte Behandlung für den Postscheck- und den Postsparkverkehr und für den übrigen Betrieb erscheint somit unzweckmäßig, ganz abgesehen von der ungeheuren Verwaltungsarbit, die eine Gewinnaufteilung in diesen beiden Sparten mit sich bringen würde.

Auf Grund der Bestimmung des § 21 bleiben aufrecht:

1. § 2 Z. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954;
2. § 3 Abs. 1 Z. 2 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192;
3. § 5 Abs. 1 Z. 3 des Körperschaftsteuer-gesetzes 1966, BGBl. Nr. 156.

Zu § 22:

Abs. 1 enthält eine dem Inhalt des § 5 Abs. 4, 2. Halbsatz, des Nationalbankgesetzes 1955 bzw. des § 11 des Sparkassenverwaltungsgesetzes in der Fassung des Art. 24 der Vierten handels-rechtlichen Einführungsverordnung analoge Be-stimmung.

Die Österreichische Postsparkasse als nunmehr eigene Rechtsperson ist auch weiterhin von der Finanzprokuratur zu vertreten und zu beraten.

Zu § 23:

Es wird klargestellt, daß sich die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung so wie bisher auch in Hinkunft der Mitwirkung der Öster-reichischen Postsparkasse bedienen kann.

Zu § 24:

Zwischen der Verlautbarung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und dessen Inkraft-treten ist ein gewisser Zeitraum erforderlich, da die neuen Drucksorten auf die Bezeichnung „Österreichische Postsparkasse“ umgestellt werden müssen. Die bisher ausgegebenen Post-sparbücher usw., die die Bezeichnung „Österre-ichisches Postsparkassenamt“ tragen, bleiben ent-sprechend der Bestimmung im § 19 Abs. 3 weiter-hin gültig.

Zu § 25:

Vollzugsklausel.

Kostenberechnung

Aus den Maßnahmen dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten.

Die Aufwendungen des Zentralbesoldungsamtes für die Bediensteten der Österreichischen Post-sparkasse an Personalausgaben sollen auch in Zukunft durch die mit eigener Rechtspersönlich-keit ausgestattete Österreichische Postsparkasse laufend refundiert werden.

Eine Reduzierung des gesamten Budgetvolu-mens um den aus eigenen Mitteln zu tragenden Sachaufwand der Österreichischen Postsparkasse wird durch das im Entwurf vorliegende Bundes-ge setz bewirkt.

Vom bilanzmäßigen Reingewinn werden 50 v. H. an den Bund abgeführt, bis der allge-mine Reservefonds der Österreichischen Post-sparkasse 2 v. H. ihrer Verpflichtungen aus Spar-und Scheckeinlagen erreicht. Wenn dies in einigen Jahren der Fall sein wird, hat die Österreichische Postsparkasse praktisch den gesamten Reingewinn an den Bund abzuführen.